Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1935 | Nr. 23

Inhalt:

(Nr. 14287.) Verordnung über das Anbringen von Plomben an Wild. Vom 6. September 1935.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) und der Wildhandelsverordnung vom 1. April 1935 Teil B Ziffer II (Reichsgesetzbl. I S. 494) wird folgendes verordnet:

1. Das Anbringen der Plomben an Wild, das vom Beginn des 15. Tages nach Ablauf der Schonzeit in Verkehr gebracht wird, erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizeibehörde oder in ihrer Gegenwart unter ihrer Verantwortlichkeit.

2. Die Plomben sind unter Verwendung von Drahtschlingen so anzubringen, daß sie nicht ohne Verletzung der Plombe oder ohne Zerstörung der Drahtschlinge entfernt werden können.

3. Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam der Polizeibehörde.

4. a) Wird Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, unzerlegt in den Verkehr gebracht, bedarf es keiner Anbringung der Plombe.

   b) Soll Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, in zerlegtem Zustande vertrieben werden, so ist dieses durch Anbringung von Plomben an Rücken, Keulen und Blättern zu kennzeichnen. Die Plombe ist derart zu befestigen, daß sie auch nach Auslösen des betreffenden Wildteils aus der Decke sicher an dem betreffenden Teile befestigt bleibt. Es darf kein Teil ohne eine Plombe vertrieben werden.

5. Wird Wild, für das kein Ursprungsschein notwendig ist, in den Verkehr gebracht, so muß vorher jedes Stück mit einer Plombe versehen werden.

6. Hasen sind durch Anbringen einer Plombe durch die Hesse eines Hinterlaufs zu kennzeichnen. Die Plombe muß auch nach Auslösen des Felles sicher an dem Stücke haften.

7. Bei Flugwild können bis zu zehn Stück so mit einer Plombe versehen werden, daß die Drahtschlinge durch die Nasenlöcher oder durch den Schnabel hindurchgezogen und mit der Plombe zusammengeschlossen wird.

8. Keiner Kennzeichnung durch Plomben bedürfen die bei der Wildzerteilung abfallenden Wildteile (das sogen. „Klein" oder Kochwildpret).

9. Die gleichen Bestimmungen gelten für Wildarten, die nach Eintritt ihrer Schonzeit mit Genehmigung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft aus dem Ausland eingeführt worden sind. Hier ist auch bei Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, und das unzerlegt in den Verkehr kommt, das Anbringen einer Plombe erforderlich (vgl. Ziffer 4 a dieser Verordnung).

10. Die Gebühr wird entsprechend der Vorschrift im Tarif 44 b der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) erhoben. Hinzu treten die von der Polizeibehörde festgesetzten Selbstkosten für die Plomben.

Berlin, den 6. September 1935.

Der Reichsforstmeister und Preußische Landesforstmeister.
In Vertretung:
v. Keudell.

Der Preußische Finanzminister.
Im Auftrage:
Hog.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage:
Rheins.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
Im Auftrage:
Bose.

(Nr. 14288.) Achte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 16. September 1935.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt

I. aus dem Regierungsbezirke Magdeburg

aus dem Kreise Gardelegen
die Landgemeinde Zienau

aus dem Kreise Jerichow II
die Landgemeinden Roßdorf und Mützel

aus dem Kreise Oschersleben
die Landgemeinde Harsleben

aus dem Kreise Osterburg
die Landgemeinden:
Schrampe
Zießau
Ziemendorf
die Stadt Arendsee

aus dem Landkreise Stendal
die Landgemeinde Borstel

aus dem Stadtkreise Wernigerode
die Landgemeinde Schierke;

II. aus dem Regierungsbezirke Potsdam

aus dem Kreise Angermünde
die Stadt Schwedt a. O.;

III. aus dem Regierungsbezirke Schleswig

aus dem Kreise Plön

die Ufergebiete der Seen im Umkreis von 1 km;

IV. aus dem Regierungsbezirke Köln

aus dem Landkreise Bonn

von der Gemeinde Beuel der zum Naturschutzgebiet Siebengebirge gehörige Teil

die Gemeinden:

Buschdorf
Duisdorf
Hersel
Ippendorf
Lengsdorf
Lessenich
Üdorf
Urfeld
Widdig

aus dem Landkreise Köln

das Amt Wesseling

der Stadtkreis Köln nordwestlich der Straße Pesch-Lindweiler-Merkenich-Rheinfähre

aus dem Rheinisch-Bergischen Kreise

die Gemeinden:

Odenthal
Porz
Rösrath

aus dem Siegkreise

die Ämter:

Menden
Niedercassel

vom Amte Obercassel der zum Naturschutzgebiet Siebengebirge gehörige Teil

die Gemeinde Sieglar.

Diese Verordung tritt mit dem 5. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

Im Auftrage:

Rettig.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Nordwestdeutsche Kraftwerke, A.-G. in Hamburg, zum Bau von drei Leitungen für die Übertragung elektrischer Energie und zwar einer 60 000 Volt-Doppelleitung zwischen Wiesmoor und Wilhelmshaven, einer 20 000 Volt-Einfachleitung zwischen Oldersum und Loga und einer 20 000 Volt-Einfachleitung zwischen Aurich und Emden
durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 31 S. 91, ausgegeben am 3. August 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. August 1935

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf zum Bau der Zubringerstraße Düsseldorf-Hilden und zwar des Teilstücks von der Straße Werstener Feld in Düsseldorf bis zur Reichsautobahn Köln-Düsseldorf-Industriegebiet

   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 36 S. 337, ausgegeben am 7. September 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1935

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Anhaltische Kohlenwerke in Halle a. S. zum Bau einer 60 000 Volt-Einfachleitung zwischen der Grube Mariannenglück und der Grube Greifenhain

   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 36 S. 213, ausgegeben am 7. September 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. August 1935

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Dortmund zum Bau einer Gasverbindungsleitung im Zuge der Marsbruchstraße in Dortmund-Aplerbeck

   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 37 S. 125, ausgegeben am 14. September 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1935

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Insterburg zum Ausbau von Straßen in der Stadt Insterburg

   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 36 S. 163, ausgegeben am 7. September 1935;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1935

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Crossen (Oder) zur Herstellung einer Straße

   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 37 S. 219, ausgegeben am 14. September 1935;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. August 1935

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb einer Parzelle der Gemarkung Crossen (Oder) für Reichszwecke

   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 37 S. 219, ausgegeben am 14. September 1935;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1935

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zum Bau der Zubringerstraße Düsseldorf-Hilden zur Reichsautobahn Köln-Düsseldorf-Industriegebiet und zwar des Teilstücks von der Innenstadt bis zur Straße Werstener Feld in Düsseldorf

   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 37 S. 341, ausgegeben am 14. September 1935;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. September 1935

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum für Reichszwecke in den Gemarkungen Lochwitz und Kähmen-Murzig

   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 37 S. 219, ausgegeben am 14. September 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.